

## Bewohnerunfälle

# Eine Frage der Haftung

Um bei Bewohnerunfällen nachteilige Folgen von Teilungsabkommen zwischen der Krankenkasse und dem Haftpflichtversicherer zu vermeiden, sollten Heime lückenlos dokumentieren und sich juristisch beraten lassen.

Von Christian Henning

**F**ast jeder Sturz, jede Dekubitalulceration, Kontrakturen bzw. Unterernährungszustände, mit denen Bewohner in ein Krankenhaus verlegt werden, führen dazu, dass die Krankenkassen im Nachhinein die Ursache ermitteln. Grundsätzlich haben die Krankenkassen Anspruch auf Auskunft. Es gehört zu den Verpflichtungen der Einrichtung, die Umstände des Unfalles exakt zu beschreiben. Dies erfolgt üblicherweise über die Pflegedokumentation. Deshalb sollten diese Dokumentationsunterlagen aussagekräftig sein.

## Durch Teilungsabkommen drohen höhere Versicherungsprämien

Jede Einrichtung dürfte in dieser Situation schon einmal Post von den Krankenkassen bekommen haben. Ist es zu einem Bewohnerunfall gekommen, fragen die Kassen mit einem „lapidaren Schreiben“ nach der Haftpflichtversicherung. Man solle sich keinerlei Mühe und Umstände machen. Die Haftpflichtversicherung nebst Versicherungsnummer genügt. „Lästiger Schriftwechsel“ würde dann mit dem Haftpflichtversicherer direkt geführt werden. Dies habe keinerlei Konsequenzen für die Einrichtung. So oder ähnlich sehen die Schreiben in der Regel aus. Zum Teil behaupten die Krankenkassen auch noch, dass jeder Bewohnerunfall auf ein Organisationsverschulden der Einrichtung zurückzuführen sei, mit der Konsequenz, dass die Einrichtung diesen Schaden begleichen müsse. Es werden in diesem Zusammenhang Urteile der Oberlandesgerichte Dresden, Düsseldorf und anderer zitiert.

Die meisten Haftpflichtversicherer haben mit den Krankenkassen ein sogenanntes Teilungsabkommen abgeschlossen. Das bedeutet, dass die Haftpflichtver-



Es kann passieren, dass einer Einrichtung der Haftpflichtversicherungsvertrag wegen einer Vielzahl von Schadenfällen gekündigt wird, ohne dass das Heim überhaupt wusste, Schadenfälle „produziert“ zu haben.

Foto: Argum

sicherer eine gewisse Quote des entstandenen Schadens regulieren, ohne dass in eine detaillierte Sachprüfung eingetreten wird. Hintergrund hierfür ist, dass man sich unnötigen Arbeits- und Verwaltungsaufwand sparen möchte. Für die Haftpflichtversicherer würde dies sonst bedeuten, dass hoch qualifizierte Schadenregulierer, die sich im medizinischen Bereich sehr gut auskennen, eine genaue Detailprüfung jedes Falles vornehmen müssten. Bedenkt man, dass es pro Tag in Deutschland etwa 400 000 Stürze in Krankenhäusern und Pflegeheimen gibt, könnte dies zu einem immensen Arbeitsanfall kommen. Deshalb hat sich in vielen Fällen bewährt, den vereinfachten Abwicklungsweg eines Teilungsabkommens zu beschreiten. Hiergegen ist prinzipiell nichts einzuwenden.

Die Teilungsabkommen haben jedoch erhebliche Nachteile. Über die Teilungsabkommen können die

### RICHTIGES VORGEHEN BEI BEWOHNERUNFÄLLEN →

- Wegen möglicher Regressforderungen sollten Sie vorsorglich den Vorfall unverzüglich Ihrer Haftpflichtversicherung melden.
- Der Unfall muss präzise und lückenlos dokumentiert werden.
- Stimmen Sie alle Schreiben an die Krankenkasse mit der Haftpflichtversicherung ab.

Krankenkassen gegenüber den Haftpflichtversicherern ohne nähere Sachprüfung Schadenfälle anteilig abrechnen, ohne dass überhaupt im Detail geprüft wurde, ob eine Pflichtverletzung der Einrichtung vorlag.

### **Kennt die Kasse den Versicherer, wird oft direkt verhandelt – ohne Wissen des Heimes**

In den allermeisten Fällen dürften die Risikopotenziale, wie Sturzgefährdungen, Dekubitalulcera, Austrocknungsprobleme oder Mangelernährungen, bekannt sein. Die Pflegeeinrichtung kann hierauf mit den bekannten Möglichkeiten reagieren. Das Restrisiko, z. B. bei Stürzen, besteht nun einmal und ist vom Patienten zu tragen. Sind die Risikopotenziale definiert, werden die erforderlichen Kontrollen durchgeführt. Bedient man sich im Heim der üblichen Hilfsmittel, sind Betreuer und Ärzte rechtzeitig informiert worden und ist insbesondere die Sollbesetzung des Personals auf den Wohnbereichen eingehalten, kann man den Einrichtungen fast nie den Vorwurf eines Pflegefehlers machen. Kurzum: Hält die Einrichtung die oben genannten Punkte ein und dokumentiert Zwischenfälle genau, hat die Einrichtung ihre „Schuldigkeit getan“.

Ist der Krankenkasse aber die Haftpflichtversicherung bekannt, kann trotzdem über das Teilungsabkommen reguliert werden. Für die Einrichtung hat das nachhaltig negative Konsequenzen. Sie muss darauf achten, dass ihr Versicherungsvertrag möglichst schadenfrei bleibt. Ist dies nicht der Fall, drohen höhere Prämien bzw. die Kündigung des Versicherungsvertrages. Ist der Versicherungsvertrag erst einmal gekündigt, wird es kaum gelingen, einen neuen Versicherungsvertrag zu schließen bzw. nur zu erheblich höheren Prämien. Ist keine Haftpflichtversicherung vorhanden, kann der Einrichtung die Erlaubnis zum Betrieb eines Pflegeheimes untersagt werden.

Kennt die Krankenkasse die Haftpflichtversicherung, erfährt die Einrichtung zum Teil überhaupt nicht mehr, dass Zwischenfälle in der Einrichtung zu Schadenfällen deklariert worden sind, um über die Haftpflichtversicherung abzurechnen. Es kann also sein, dass einer Einrichtung der Haftpflichtversicherungsvertrag wegen der Vielzahl von Schadenfällen gekündigt wird, ohne dass diese überhaupt wusste, Schadenfälle „produziert zu haben“.

Hier kommt nun noch folgende Besonderheit zum Tragen: In den Teilungsabkommen haben sich die Haftpflichtversicherer dazu verpflichtet, in Schadenfällen ohne Rücksicht auf das Bestehen eines Verschuldens des Versicherungsnehmers eine in dem Abkommen festgelegte Quote an die Krankenkasse zu zahlen. Es bedarf also nicht des Nachweises einer Pflichtverletzung der Einrichtung. Es reicht aus, dass →

winterhalter

# aus minus wird plus<sup>+</sup>

Korbdurchschubspülmaschinen GS 500 Energy / Energy<sup>+</sup>



Mit der GS 500 Energy / Energy<sup>+</sup> wandeln Sie die Energie aus Abwasser und Abluft in Pluspunkte um.

Besuchen Sie uns auf der Messe **ALTENPFLEGE + PROPFLERGE** in Hannover, vom 12. 02. – 14. 02. 2008, in Halle 3, Stand 3D34 und auf der **INTERNORGA** in Hamburg, vom 07. 03. – 12. 03. 2008 in Halle A4, Stand A4.409



Ressourcen schonen – Kosten senken

Winterhalter Gastronom GmbH  
Gewerbliche Spülssysteme  
Tettnanger Straße 72 · 88074 Meckenbeuren  
Telefon +49 (0) 75 42/4 02-0  
info@winterhalter.de · www.winterhalter.de

## GUT ZU WISSEN →

- Grundsätzlich haben Krankenkassen Anspruch auf Auskunft über Bewohnerunfälle.
- Aber: Heime sind nicht verpflichtet, ihre Haftpflichtversicherung zu nennen, nach denen die Krankenkassen häufig fragen.
- Zum Hintergrund: Haftpflichtversicherer haben häufig so genannte „Teilungsabkommen“ mit Krankenkassen abgeschlossen. Hierbei übernehmen die Haftpflichtversicherer einen gewissen Anteil der Kosten ohne detaillierte Sachprüfung. Bei diesem Verfahren muss der Einrichtung keine Pflichtverletzung nachgewiesen werden, was sowohl für die Krankenkassen als auch für die Haftpflichtversicherer zeit- und kostensparend ist.
- Für die Einrichtung birgt dies indes Nachteile: Durch Schadenfälle drohen höhere Versicherungsprämien bzw. schlimmstenfalls die Kündigung des Haftpflichtversicherungsvertrags.

→ die Krankenkassen darlegen, dass ein sogenannter innerer Zusammenhang zwischen dem Schadenereignis und dem versicherten Risiko besteht, eine Pflichtverletzung muss der Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen werden. Gehört es sozusagen zu den typischen Risiken, dass es zu diesem oder jenen Schadenfall kommen kann, muss die Haftpflichtversicherung zahlen (Oberlandesgericht Naumburg, Urteil vom 18. Oktober 2006, Az.: 6 U 85/06, Brandenburgisches Oberlandesgericht, Urteil vom 18. 4. 2007, Az.: 13 U 115/06).

Die Krankenkasse muss nur darlegen, dass ein solcher Unfall typischerweise in einem Pflegeheim unterlaufen kann. Dies reicht aus und die Haftpflichtversicherung muss zahlen. Gerichtliche Auseinandersetzungen werden dann gegebenenfalls direkt zwischen der Haftpflichtversicherung und der Krankenkasse geführt. Gemäß § 1 Abs. 1 des Teilungsabkommens in

Verbindung mit § 116 SGB X sind sämtliche Ansprüche auf die Krankenkasse übergegangen.

Dies führt nun zu folgender kurioser Konstellation: Macht die Krankenkasse der Einrichtung gegenüber Ansprüche geltend, muss diese beweisen, dass den Mitarbeitern der Einrichtung Pflichtverletzungen unterlaufen sind. Nur dann wird ein Schadenersatzanspruch dem Grunde nach ausgelöst. Für die Krankenkasse bedeutet dies, dass dieser Nachweis nur schwer zu führen ist und gegebenenfalls über eine lange gerichtliche Auseinandersetzung durchgesetzt werden muss. Kennt die Krankenkasse aber die Haftpflichtversicherung der Einrichtung, muss ohne „Wenn und Aber“ reguliert werden.

### Heimleiter sollten den Haftpflichtversicherer nicht nennen

Um diese Praxis zu vermeiden, die inzwischen astronomische Ausmaße angenommen hat (die Krankenversicherungen haben sich personell in den Regressabteilungen nachhaltig verstärkt), müssen Einrichtungen zunächst darauf achten, ihre Haftpflichtversicherung nicht mitzuteilen, gleichzeitig aber den Unfallhergang genau beschreiben. Es besteht keine Verpflichtung zur Mitteilung der Haftpflichtversicherung bzw. der Versicherungsnummer. Es gibt auch einige Haftpflichtversicherer, die dem Teilungsabkommen nicht beigetreten sind. Hier bleibt es dann dabei, dass man der Einrichtung den Pflegefehler konkret nachweisen und beweisen muss.

Wichtig ist aber, dass ein möglicher Schaden umgehend der Versicherung gemeldet wird. Auch wenn das Heim davon überzeugt ist, dass kein Fehler in der Einrichtung unterlaufen ist, muss ein möglicher Regress unverzüglich der Haftpflichtversicherung genannt werden. Ansonsten droht der Verlust des Versicherungsschutzes. Kommt es in einer Einrichtung zu einem Schadenfall, muss der Inhalt des Schreibens mit der Haftpflichtversicherung abgestimmt werden. Ansonsten kann es zum Verlust des Versicherungsschutzes kommen. Die Stellungnahmen müssen verbindlich und aussagekräftig formuliert werden. Daher empfiehlt es sich, derartige Stellungnahmen durch einen Fachmann, die sich juristisch als auch pflegerisch auskennt, prüfen zu lassen. Denn auch die Krankenkassen kennen sich in diesem Bereich sehr gut aus.

www.girbau.com

**GIRBAU**  
MASCHINEN FÜR DEN WÄSCHEREIBETRIEB

Vahrenwalder Str. 7 · D - 30165 Hannover  
Tel: 0511 / 9357570  
Fax: 0511 / 9357579

Altenpflegemesse 2008  
Sie finden uns in Halle 3, Stand E28

Die Komplettlösung  
für jedes Altenheim

Neumann & Medel  
**Wäschereitechnik & Beratung**  
Wohlenbergstraße 8 · D-30179 Hannover  
Tel.: 0511 / 373 1818 · Fax : 0511 / 373 3141




Rechtsanwalt Christian Henning (Kiel):  
juristische und betriebswirtschaftliche  
Beratung von Pflegeheimen, Inhaber einer  
geschlossenen psychiatrischen Pflege-  
einrichtung.